

Liberaler Impulse

Aktuelle Fragen aus Wirtschafts-, Sozial-, Europa- und Sicherheitspolitik Wien, September 2007 Nr. 03/07

Erich Reiter

Verstaatlichung oder Privatisierung des Rauchens?

Den Tabak und das Rauchen hat der Staat schon seit Langem geordnet.

Tabakanbau, Herstellung von Tabak- und Rauchwaren und der Handel damit werden schon seit Jahrhunderten staatlich geregelt. Das Tabakmonopol ist uns noch ein Begriff. Der Staat hat in der EU das Tabakmonopol verloren. Er kann aber noch Steuern erheben, und er kann bestimmen, wer wo wann rauchen darf.

Nach der Verbannung des Rauchens aus öffentlichen Räumen geht es nun auch an die staatliche Regelung des Rauchens im Bereich des Privatbesitzes, nämlich in Lokalen. Eine sogenannte Selbstverpflichtung der Gastronomie scheint nicht den ausreichenden Erfolg gebracht zu haben. Danach sollten 40 % der Sitze der Lokale mit mehr als 75 m² Fläche als Nichtraucher-Bereiche ausgewiesen sein. Das betrifft angeblich ca. 13 500 Betriebe. Nach dem Vorbild anderer Länder soll nun eine gesetzliche Regelung kommen, die Rauchverbote in privaten Lokalen vorsieht – zum Schutz der Nichtraucher. Dies wird einer der größten staatlichen Eingriffe in die Privatsphäre von Menschen sein.

Gesundheitspolitisch ist das Rauchen natürlich ein Problem – so wie viele andere Dinge auch, etwa Übergewicht, Alkohol oder Bewegungsmangel. Es ist legitim, wenn staatliche Gesundheitspolitik um die Beseitigung von Gesundheitsrisiken bemüht ist. Aber darum geht es hier ja gar nicht. Denn der Schutz der Nichtraucher vor dem Passivrauchen durch gesetzliche Rauchverbote ist wohl etwas weit hergeholt und wohl auch unverhältnismäßig. Dies folgt eher dem verbreiteten Wunsch, die Raucher zu Straftätern zu machen.

Außerdem darf bezweifelt werden, ob das Passivrauchen wirklich eine so große Gefährdung für die Volksgesundheit ist, wie das dargestellt wird. Jedenfalls gibt es keine überzeugenden Konzepte, das Aktivrauchen, das tatsächlich ein ernstes gesundheitspolitisches Problem ist, zu beseitigen. Der Schutz vor dem Passivrauchen ist eine unbedeutende

„Nebenfront“, bei der die subjektive Belästigung durch den Rauch in Wirklichkeit mehr zählt als das Gesundheitsproblem. Die Art der Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen wird gesetzlich geregelt werden: Trennwände, Niederdruck-Umluftanlagen usw. Die Wirte klagen bereits, dass das viel Geld kosten wird. Für kleinere und mittlere Wirte kann das finanzielle Probleme mit sich bringen. Deshalb wird die Handelskammer – wohl mit Erfolg – darauf drängen, dass es Bundeszuschüsse zum Umbau gibt. Auch das wird man detailliert gesetzlich regeln müssen. Also Budgetmittel und weitere Regulierung.

In einem Land mit geringer liberaler Tradition gibt es nicht nur eine große Regulierungswut, sondern auch wenig Vertrauen in Eigenständigkeit und Selbstverantwortung. Deshalb – so meint wohl die sich sonst gerne liberal gebende Frau Minister Andrea Kdolsky – kann man die Ordnung des Rauchens in Lokalen nicht privater Regelung überlassen, denn das könnte ja dann zu anderen Regelungen führen, als sie sich staatliche Regler vorstellen.

Nur in Lokalen unter 75 m² soll der Wirt selbst entscheiden, ob sein Lokal ein Raucher- oder Nichtraucherlokal ist. Warum man nicht auch in kleinen Lokalen einen Raucher- von einem Nichtraucherbereich trennen dürfen soll, wenn dies geht, ist nicht nachvollziehbar. Warum soll nicht auch der Besitzer eines größeren Lokals selbst entscheiden können, ob sein Lokal zur Gänze ein Raucher- oder Nichtraucherlokal ist? Und warum kann man es nicht dem Eigentümer überlassen, in welcher Form er die Raucherbereiche von den Nichtraucherzonen trennt?

Wo kämen wir denn da hin, wenn das jeder Wirt in seinem Lokal so einrichtet, wie er denkt, und die Gäste – von Fall zu Fall – entscheiden, wo sie aufgrund der konkreten Gegebenheiten hingehen. Jemand will z.B. einmal im Nichtraucherbereich, ein

andermal aber mit rauchenden Freunden zusammen am Tisch sitzen. Dann hätten ja die Gäste und der Wirt freie Wahlmöglichkeit. Raucherzonen und Rauchverbote würden durch persönliche Entscheidungen geschaffen. Nichtraucher haben fast immer die Möglichkeit, sich selbst vor dem Passivrauchen zu schützen, wenn sie das für so wichtig halten. Dieser Regierungspolitik Kdolskys fehlt das Prinzip der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortung; dafür gibt es gesetzliche Beglückung und Bevormundung.

Würde der Staat sich aus solchen Themen heraushalten, so hätte er mehr Zeit, sich um eigentliche Staatsaufgaben zu kümmern, und er müsste nicht vorgaukeln, dass das gesetzliche Anordnen von Schutzmaßnahmen für Nichtraucher eine wesentliche Aufgabe staatlicher Gesundheitspolitik wäre.

Föderalismus oder Zentralismus?

Ergebnisse einer Repräsentativbefragung von IMAS-International im Auftrag des IILP

In einer vom Internationalen Institut für liberale Politik in Auftrag gegebenen Meinungsumfrage wurden u.a. die Zukunftswünsche der Österreicher erhoben. Darunter waren auch zwei Optionen, die sich auf den Gegensatz von Föderalismus und Zentralismus bezogen.

Unter 21 (verschiedene Lebensbereiche betreffenden) Möglichkeiten, sich für die Zukunft etwas wünschen zu können, landete der Wunsch, dass Österreichs Bundesländer mehr in der Politik mitreden sollten, im Mittelfeld mit einer Zustimmung von 34 %. Die Zustimmung reichte bei den einzelnen Wunschoptionen von 60 % (Dass derjenige, der viel leistet, auch viel verdient) bis zu nur 6 % (Dass der Strafvollzug immer milder wird). Der Wunsch, dass die Politik in Österreich möglichst einheitlich von Wien aus betrieben werden soll, landete mit 14 % Zustimmung im Schlussbereich.

Diesen Ergebnissen ist vorerst zu entnehmen, dass das Problem an sich die Bevölkerung nur mittelmäßig beschäftigt. Sofern aber eine konkrete Meinung dazu besteht,

wird ziemlich eindeutig das föderalistische Prinzip bevorzugt:

- 34 % möchten, dass die Bundesländer mehr in der österreichischen Politik mitzureden haben;
- 14 % sind dafür, dass die österreichische Politik möglichst einheitlich von Wien aus betrieben wird.

Befürworter des Föderalismus sind in weit überdurchschnittlicher Zahl Bewohner der westlichen Bundesländer (Salzburg, Tirol, Vorarlberg), Angehörige der Generation über 50, Personen mit höherer Bildung sowie – unter parteipolitischen Gesichtspunkten – Anhänger der Freiheitlichen Parteien.

Bei den Befürwortern einer zentralistischen Ausrichtung sind die Meinungsunterschiede innerhalb der einzelnen Bevölkerungsgruppen zumeist recht gering. Eine Ausnahme machen nur die Wiener. Von ihnen sprechen sich 35 %, also 2,5-mal so viele wie von der Gesamtbevölkerung, für das zentralistische Prinzip aus.

Repräsentativbefragung im April 2007, durchgeführt von IMAS-International, Linz, im Auftrag des Internationalen Institutes für Liberale Politik Wien (IILP).

1042 Personen, die in ihrer Zusammensetzung den statistischen Proportionen der österreichischen Bevölkerung ab dem 16. Lebensjahr entsprechen, wurden von 1010 Interviewern befragt.

Bearbeitet von Sektionschef i. R.
Hon.-Prof. DDR. Erich Reiter

Zukunftswünsche	Angaben in Prozent	
	Dass die Bundesländer mehr in der österr. Politik mitzureden haben	Dass die österr. Politik möglichst einheitlich von Wien aus betrieben wird.
ab 16 Jahren insgesamt	34	14
Männer	36	11
Frauen	33	17
16–29-jährige	28	11
30–49-jährige	32	13
ab 50 Jahren	40	17
Volks-, Hauptschule	30	13
weiterf. Schule ohne Matura	35	14
Matura, Hochschule	38	16
einfache Arbeiter	26	13
Facharbeiter	36	14
einfache Angestellte/Beamte	38	16
leitende Angestellte/Beamte	33	13
selbstständige/freie Berufe*	35	16
Landwirte*	36	8
Land (Gem. bis 5000 Einw.)	38	8
kleine/mittlere Stadt	42	8
Landeshauptstadt	39	15
Wien	14	35
Niederösterreich, Burgenland	40	8
Steiermark, Kärnten	36	8
Oberösterreich	31	11
Salzburg, Tirol, Vorarlberg	50	11
SPÖ-Anhänger	30	16
ÖVP-Anhänger	36	19
FPÖ/BZÖ-Anhänger*	42	14
Anhänger der Grünen*	35	9
unentschieden/unklar	34	12

* Richtwerte, da die Zahl der Befragten unter 80 liegt.

Wolfgang Wiesner

Auferstehung der Vermögenssteuer?

Mit Entscheidung vom 15.6.2007 (veröffentlicht am 22.6.2007, G 23/07) hat der Verfassungsgerichtshof (VerfGH) wie allgemein erwartet nach der Aufhebung der Erbschaftssteuer auch den Grundtatbestand der Schenkung unter Lebenden – Schenkungssteuer – aufgehoben. Der VerfGH hegt – wie bei der Entscheidung zur Aufhebung der Erbschaftssteuer keine Grundsatzbedenken gegen die Erhebung einer solchen Steuer, sondern hält nur die derzeitige Ausgestaltung für gleichheitswidrig. Auch hier wurde vom VerfGH – wie für die Erbschaftssteuer – eine Reparaturfrist bis 31.7.2008 gesetzt. Ausgangspunkt für die Aufhebung war die

derzeitige Regelung, als Bemessungsgrundlage den dreifachen Einheitswert von Grundstücken heranzuziehen: Die pauschale Vervielfältigung von historischen Einheitswerten widerspiegelt nicht angemessen die Wertentwicklung von Grundstücken.

Mit Spannung wird man den noch ausstehenden Dominoeffekt beobachten können, da noch immer eine Vielzahl von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben den Einheitswert als Bemessungsgrundlage haben: Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Bodenerwerbsteuer, Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Anträge von landwirtschaftlichen Betrieben für den FLAF, Zuschläge zur Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung, Eintragungsgebühren, Beitragsgrundlage gem. § 23 BSVG sowie das Ausgleichszulagenrecht. Also kann die Einheitswertproblematik andauern.

Die öffentlichen Diskussionen um eine Ersatzlösung bzw. um Möglichkeiten der „Reparatur“ der aufgehobenen Gesetze werden fieberhaft geführt. Unter anderem werden auch Stimmen laut, die für die Wiedereinführung der Vermögenssteuer sind! Auch der OECD passt – wie ihrem aktuellen Länderbericht über Österreich zu entnehmen ist – die geplante Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht in ihr Konzept. Für die Sicherung des Gesundheitssystems sollte mehr Vermögenssteuer eingehoben und der Faktor Arbeit von Abgaben entlastet werden. Tatsache ist auch, dass die Umsatzsteuer in Europa auf hohem Niveau bleibt, während die Länder der Europäischen Union die niedrigsten Unternehmenssteuerbelastungen haben.

Österreich hat mit der seinerzeitigen Abschaffung der Vermögenssteuer per 31.12.1993

international eine Vorreiterrolle eingenommen. Mit der Aufhebung der Vermögensteuer und des Erbschaftssteueräquivalents wurde der schnittweise Abbau der Kumulativbelastung in der Unternehmensbesteuerung begonnen. Die Abschaffung dieser Steuern hat die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft gestärkt. Beide Steuern waren mit einem besonders hohen Verwaltungsaufwand verbunden, sie haben aber nur etwa 2 % zu den Gesamtsteuereinnahmen beigetragen.

Begründet wurde die seinerzeitige Abschaffung mit der „Notwendigkeit einer gesunden Kapitalstruktur mit einer ausreichenden Eigenkapitalbasis als Voraussetzung für den Erfolg der österreichischen Wirtschaft im europäischen Binnenmarkt. Die betriebliche Vermögensteuer stellt eine Substanzbesteuerung dar und behindert besonders die Eigenkapitalbildung der österreichischen Unternehmen. Die Senkung der betrieblichen Vermögensteuer ist daher auch erforderlich, um Wettbewerbsnachteile der österreichischen Wirtschaft gegenüber dem Ausland zu vermeiden.“ (Abg. Hermann Böhacker, 3.10.1991).

Gegen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer spricht, dass auch bei dieser Steuer die Berechnungsbasis und somit die Bewertungsmaßstäbe zuallererst auf realitätsgerechte Relationen zueinander gestellt werden müssen. Wichtigstes Gegenargu-

ment hat jedoch zu sein, dass es (außer einigen Randgruppen) derzeit niemanden, auch kaum einen Sozialpolitiker gibt, der eine Substanzbesteuerung auf Vermögen einführen möchte.

Ein Beispiel möge dies illustrieren: Würde z.B. ein Grundstück mit 1 % Vermögensteuer besteuert, so würde ein Grundstück mit einer möglichen starken Wertsteigerung mit derselben Steuer belastet wie ein Grundstück ohne mögliche Wertsteigerung. Im zweiten Fall wäre dies eine Substanzbesteuerung und somit eine „schleichende Enteignung“!

Die Vermögensteuer ist eine unechte Substanzsteuer. Schon seinerzeit ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Steuer aus dem Vermögensertrag entrichtet werden kann. Die Steuer traf jedoch auch ertragloses Vermögen und besteuerte die mögliche Ertragskraft des Vermögens! Zwischenzeitlich unterliegen ja große Teile des Vermögens ohnehin einer Endbesteuerung (Sparbücher, Wertpapiere, Aktien, etc.).

Vermögen an sich bringt keine erhöhte Leistungsfähigkeit mit sich, es stammt überwiegend aus versteuertem Einkommen, und sollten Erträge aus Vermögen besteuert werden, so ist diese Versteuerung – wenn dies nicht schon nahezu lückenlos geschehen ist – ohnehin besser im Einkommensteuerrecht aufgehoben!

Carl-Heinz Gressel

Unerwünschte Auswirkungen der Erbschaftssteuer

Auf den ersten Blick scheint es plausibel, dass ein Erbe, dessen Vermögen durch die Erbschaft erhöht wird, einen Prozentsatz dieses Vermögenszuwachses als Erbschaftssteuer abführt. Betrachtet man die Dinge jedoch genauer, zeigen sich Auswirkungen, die üblicherweise nicht bedacht werden und die die Sinnhaftigkeit der Steuer, insbesondere nachdem die bisherige Rechtslage als verfassungswidrig erachtet wurde, in Frage stellen. Einige dieser Aspekte werden im Nachstehenden behandelt.

Gemäß dem Verfassungsgesetz über eine Steuerabgeltung bei Einkünften aus Kapitalvermögen, bei sonstigem Vermögen und bei Übergängen dieses Vermögens von Todeswegen durch den Abzug einer Kapitalertragssteuer (KESt), über eine Steueramnestie, über eine Sonderregelung bei der Einkommen- und Körperschaftsteueranlagung für das Kalenderjahr 1992 und über eine Amnestie im Bereich des De-

visenrechts (Endbesteuerungsgesetz) ist im Wesentlichen bei endbesteuerten Kapitalerträgen mit der Endbesteuerung der Steuerpflicht Genüge getan. Es werden also die 25 % KESt jeweils abgezogen, und damit sind in der Regel die Einkommenssteuer und Vermögensteuer, aber auch die Erbschaftssteuer abgegolten. Dies bedeutet, dass für einen Gutteil der Kapitalerträge – insbesondere aus Sparbüchern und inländischen Forderungswertpapieren – neben der KESt keine Steuer anfällt und diese Gelder und Papiere von Vermögens- und Erbschaftssteuer befreit sind.

Bei Grund und Boden wurde die Lage dadurch erträglich gehalten, dass der Versteuerung Einheitswerte zugrunde lagen, die einen Bruchteil des wahren Wertes darstellten: bei Wohnungen weniger als 1/10, bei landwirtschaftlichem Besitz noch weniger; zuletzt wurde bei Erbschaft und Schenkung der 3-fache Einheitswert zugrunde gelegt.

Die von manchen Volkswirtschaftlern und in jüngster Zeit auch wieder von kirchlichen Kreisen erhobene Forderung nach einer Wiedereinführung der Vermögensteuer mit dem Ziel steuerlicher Mehreinnahmen in Milliardenhöhe wird meist mit einem internationalen Vergleich insbesondere mit den USA verknüpft. In den USA ist aber einerseits im Vergleich zur Bevölkerungszahl wesentlich mehr Reichtum vorhanden, andererseits ist das Steuerwesen in den USA in keiner Weise mit dem österreichischen vergleichbar: In den USA ist die Vermögensteuer als Ergänzung und die Erbschaftssteuer als Nachholung einer im Vergleich zu Österreich wesentlich niedrigeren Einkommensteuer zu sehen.

Die seinerzeitige Abschaffung der Vermögensteuer durch Ferdinand Lacina war richtig, da sie eine „ungerechte“ Steuer betraf! Und noch etwas: Warum sollten all die Gründe, die für die seinerzeitige Abschaffung sprachen (siehe oben), heute nicht mehr gelten?

MMag. Dr. Wolfgang Wiesner ist Wirtschaftstreuhänder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Geschäftsführender Gesellschafter der „Revisionstreuhand Wirtschaftsbearbeitungs- und Revisionsges.m.b.H. NFG OEG“ Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Über Beschwerde eines Pflichtteilsberechtigten wurde das Erbschaftssteuergesetz als verfassungswidrig erkannt, wobei dies, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich, verständlich ist: Angenommen der Erblasser hat 2 Kinder und eine Liegenschaft im Wert von EUR 1 000 000,-, die einen Einheitswert von EUR 100 000,- hat; ein Kind wird Erbe, das Zweite auf den Pflichtteil gesetzt. Unter Vernachlässigung aller sonstigen Passiva und Guthaben der Verlassenschaft beträgt der Pflichtteil EUR 250 000,-, sodass der Pflichtteilsberechtigte (unter Berücksichtigung des Freibetrages von EUR 2200,-) von EUR 247 800,- 9 % Erbschaftssteuer bezahlen muss. Im Vergleich zum Erben, bei dem die Liegenschaft mit dem 3-fachen Einheitswert (also EUR 300 000,-) in Anschlag gebracht wird, wobei die Pflichtteilsforderung als Abzug geltend gemacht werden kann, stellt dies eine gröbliche Benachteiligung dar.

Ohne verfassungsrechtliche Maßnahmen lassen sich Sonderstellungen für Grund und Boden nicht gestalten, und es ist damit zu rechnen, dass bei Wiedereinführung einer Erbschaftssteuer ohne verfassungsrechtliche Maßnahmen der Verkehrswert die

Grundlage für die Versteuerung von Grund und Boden ist. Was hat dies für Konsequenzen? Nachdem ein guter Teil des Kapitalertrages ohnehin im Verfassungsrang von der Erbschaftssteuer befreit ist, bleiben für eine Erbschaftssteuer vor allem Betriebsvermögen, insbesondere das für jeden Betrieb unabdingbare Liegenschaftsvermögen, und die Besteuerung der Wohnbauten und Eigenheime übrig.

Hinsichtlich der Eigenheime wird – sonst gibt es einen Volksaufstand – jedenfalls eine Freibetragsregelung geschaffen werden, wobei zu bedenken ist, dass Freibeträge nicht wertgesichert sind und die Besteuerung der Eigenheime mit Sicherheit schleichend Realität wird – in so kleinen Dosen, dass sich kein Widerstand formiert. Die Geschichte der bisherigen Freibeträge lässt eine derartige Entwicklung als sicher erscheinen.

Was Unternehmen betrifft, lässt sich mit Freibeträgen wenig erreichen. Aufgrund des progressiven Steuersatzes wird die Erbschaftssteuer umso existenzbedrohender, je größer der Betrieb ist, und die Erbschaftssteuer erweist sich als eine Art „Arbeitsplatzsteuer“: Nachdem es zur Schaffung eines Arbeitsplatzes nicht mehr genügt, einem Arbeiter eine Schaufel um EUR 3,- in die Hand zu drücken, sondern eine umfangreiche liegenschaftsmäßige und technische Ausstattung notwendig ist (je qualifizierter und sicherer der Arbeitsplatz, desto teurer die Ausstattung), gefährdet die Erbschaftssteuer gerade hochwertige und somit sichere Arbeitsplätze. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel:

Der Erblasser hatte einen mitteständischen Betrieb, der in seiner Betriebsliegenschaft 50 Arbeitnehmer beschäftigt, wobei der Verkehrswert des Betriebes (einschließlich Betriebsliegenschaft) mit EUR 4 000 000,- angenommen wird. Alleinerbe wird das einzige Kind. Aufgrund der Steuerbefreiung gemäß § 15a ErbStG reduziert sich der zu versteuernde Betrag um EUR 365 000,-, und es sind dann (unter Berücksichtigung des Freibetrages von EUR 2200,- und unter der Annahme, dass sich die weiteren Aktiva und Passiva die Waage halten) EUR 3 632 800,- mit 14 % zu versteuern, wozu noch 2 % auf das Liegenschaftsvermögen kommen.

Hat der Verstorbene jedoch keine eigenen Kinder und erbt ein Neffe, müsste dieser 48 % (!) von EUR 3 635 000,- abzüglich des Freibetrages von EUR 440,-, also von EUR 3 634 560,- zuzüglich 3,5 % des Liegenschaftswertes als Erbschaftssteuer bezahlen; die Erbschaftssteuer beträgt fast die Hälfte des Wertes des Betriebes, und

diese Steuer wird vom Betrieb wohl kaum aufbringbar sein. Es droht die Zerschlagung und der Verlust von 50 Arbeitsplätzen. Noch schlimmer sieht die Sache aus, wenn auch keine Neffen und Nichten, sondern nur ein weiter Verwandter oder ein Nichtverwandter erbt; in diesem Fall wären 57 % von EUR 3 635 000,- abzüglich des Freibetrages von EUR 110,-, also von EUR 3 634 890,- zuzüglich 3,5 % des Liegenschaftswertes an Erbschaftssteuer zu bezahlen, was wohl mit Sicherheit nicht möglich wäre.

Eine derartige Erbschaftssteuer wäre auch für die Landwirtschaft der sichere Ruin, wie folgendes Beispiel belegt: Vererbt wird ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Hofstatt und 25 ha Wiese, also ein durchschnittlicher Bauernhof, wie er gerade an der unteren Grenze der Vollerwerbsbauern liegt. Nimmt man (wie im Flachgau schon vor einigen Jahren erzielbar) einen Hektarpreis von EUR 70 000,- für die Wiese an und bewertet man das Hofgebäude mit einem Verkehrswert von EUR 400 000,-, ergibt sich ein Liegenschaftswert von EUR 2 150 000,-, wobei die Maschinenausstattung und das Vieh vernachlässigt sind. Der Betrag von EUR 2 150 000,- vermindert sich um den Freibetrag von EUR 365 000,- auf EUR 1 785 000,-.

Erbt ein eigenes Kind, wird es 13 % aus EUR 1 785 000,- abzüglich des Freibetrages von EUR 2200,-, also aus EUR 1 782 800,-, das sind EUR 231 764,- zuzüglich 2 % von EUR 2 150 000,-, das sind EUR 43 000,-, zusammen somit EUR 275 050,- an Erbschaftssteuer bezahlen müssen. Ob das ein kleiner Landwirt ohne entsprechende Grundverkäufe, die wieder die Wettbewerbsfähigkeit seines Betriebes mindern, zustande bringt?

Erbt ein Neffe, muss dieser 46 % von EUR 1 785 000,- abzüglich des Freibetrages von EUR 440,-, also aus EUR 1 784 560,-, das sind EUR 820 897,60 zuzüglich 3,5 % vom Liegenschaftswert, das sind EUR 75 250,-, somit insgesamt EUR 896 147,60 an Erbschaftssteuer bezahlen. Der Betrieb ist jedenfalls ruiniert. Daran ändern auch die gegebenen „Begünstigungen“ landwirtschaftlichen Vermögens nichts. Die in § 8 Abs. 6 statuierte Ermäßigung der Steuer um sagenhafte EUR 110,- sowie die in § 29 Abs. 2 statuierte Möglichkeit, einen um 20 % erhöhten Gesamtbetrag in zehn Jahresraten zu entrichten, helfen nichts, sieht man davon ab, dass diese Begünstigungen einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung wohl kaum standhalten würden.

Mir erscheint überdies fraglich, ob eine Erbschaftssteuer in der gegenwärtigen Höhe für den Staat überhaupt Gewinn bringt. Im

Hinblick auf die Erbschaftssteuer wird im Verlassenschaftsverfahren durch den Abhandelnden (Notar als Gerichtskommissär, Anwalt oder Notar als Erbenmachthaber) der genaue Wert der Verlassenschaft erhoben; die jeweiligen Belege werden akribisch zusammengetragen und zusammen mit dem Inventar oder der Vermögenserklärung dem Gericht übermittelt. Der vom Steuergeld bezahlte Richter oder Rechtspfleger arbeitet den ganzen Akt dort nochmals durch, überprüft die vorgelegten Urkunden und anhand der Urkunden das Vermögensverzeichnis oder das Inventar auf seine Richtigkeit und erlässt die die Verlassenschaft beendenden Beschlüsse. Danach wird der Akt vom Gericht an das Finanzamt geleitet, wo wieder vom Steuergeld bezahlte Beamte genau dasselbe machen, was vorher Richter/Rechtspfleger und Erbenmachthaber/Gerichtskommissär getan haben, nämlich sie überprüfen die Belege und die Aufstellung auf ihre Richtigkeit, und das Finanzamt erlässt den Erbschaftssteuerbescheid. Wird die Erbschaftssteuer bezahlt, wird vom Finanzamt die Unbedenklichkeitsbescheinigung aus- und zugestellt. Bewertet man den gesamten Aufwand, der ja bei jeder Verlassenschaft, die durch Einantwortung endet, notwendig ist, erscheint fraglich, ob der Ertrag überhaupt den Aufwand deckt. Nicht nur die Kosten der Bearbeitung durch die Finanzbeamten, sondern auch der erhöhte Aufwand bei Gericht muss hier kalkuliert werden. Bei Entfall der Erbschaftssteuer könnte auch das Verlassenschaftsverfahren (es sei denn, es liegen bedingte Erbserklärungen vor) vereinfacht werden; die gerichtliche Nachprüfung der ohnehin vom Erbenmachthaber/Gerichtskommissär erarbeiteten Vermögensklärung könnte im Wesentlichen entfallen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei gegebener Verfassungslage die Erbschaftssteuer in erster Linie produktives Vermögen sowie Wohnvermögen trifft; die negativen Auswirkungen treffen die Gesamtwirtschaft, insbesondere auch sozial Schwächere wie Arbeitnehmer und Bauern, deren Existenzgrundlage durch die Steuer gefährdet ist. Es wäre daher durchaus begrüßenswert, wenn ein Ersatz für die 2008 auslaufende Steuer unterbleibt, auch wenn hiezu einige über ihren ideologischen Schatten springen müssen.

Dr. Carl-Heinz Gressel, geb. 1951, arbeitet als selbstständiger Rechtsanwalt.

Impressum
 Eigentümer und Verleger:
 Internationales Institut für liberale Politik Wien
 Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
 Sektionschef Hon.Prof.DDr. Erich Reiter
 Alle: Fleischmarkt 18/15, 1010 Wien
 Gestaltung: Trenker & Partner KEG, 1030 Wien
 Gesamtherstellung: Offsetdruck Ing. H. Kurz GmbH,
 8665 Langenwang